



Dominik Krause

Herrn StR Hans Hammer
Herrn StR Thomas Schmid
CSU
Rathaus
Marienplatz 8
80331 München

Datum: 18.05.2026

Fördernehmer und Preisträger der Landeshauptstadt München besser prüfen und dem Stadtrat die Ergebnisse offenlegen

Antrag Nr. 20-26 / A 06259 von Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Thomas Schmid vom 13.01.2026, eingegangen am 13.01.2026

Sehr geehrte Stadträt*innen,

nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt Ihres Antrages betrifft jedoch eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt, weshalb eine beschlussmäßige Behandlung im Stadtrat rechtlich nicht möglich ist.

Ihr Antrag hat folgenden Inhalt:

„Die Verwaltung der Landeshauptstadt München (LHM) wird aufgefordert, die ohnehin stattfindenden Prüfungen von potenziellen Preisträgern oder Fördernehmern der LHM noch einmal zu intensivieren und gegebenenfalls Erkenntnis- und Entscheidungsprozesse zu optimieren.

Die Erkenntnisse der Prüfungen werden in Fällen von Auszeichnungen oder Preisen den in den jeweiligen Entscheidungsgremien (Jurys) vertretenen Stadträten zur Verfügung gestellt, bei Förderungen den jeweils zuständigen Ausschussmitgliedern. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Preisträger extremistischen Gruppierungen nahestehen oder antisemitische, islamistische oder fremdenfeindliche Inhalte vertreten.“

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon: (089) 233 - 92642

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Münchner Stadtrat hat am 23.10.2024 mit breiter und fraktionsübergreifender Mehrheit die Aufnahme eines übergreifenden Förderziels in die „Mindestanforderungen Zuwendungsrichtlinien bei der Landeshauptstadt München“ beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10036). Dieses übergreifende Förderziel lautet wie folgt:

„München ist eine weltoffene, integrative und tolerante Großstadt. Die Münchner Stadtbevölkerung ist vielfältig im Hinblick auf beispielsweise die Herkunft, Hautfarbe, Religion sowie die sexuelle und geschlechtliche Identität (LGBTIQ - Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter*, nichtbinäre und queere Menschen). Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Stadtleben ist selbstverständlich.“*

Die Landeshauptstadt München sieht es als ihre sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe, diese Vielfalt zu bewahren und ein Miteinander zu fördern, in dem alle Menschen in ihrer Verschiedenheit wertgeschätzt und Unterschiede als Bereicherung gesehen werden, in dem sich die Menschen mit Respekt und Toleranz begegnen und sich gegenseitig helfen, unterstützen und achten.

Sie ist sich ihrer Vorbildfunktion und ihres verfassungsrechtlichen und kommunalen Auftrags bewusst, selbst nicht zu diskriminieren und Diskriminierung durch andere nicht zu fördern.

Aus diesem Grund hat sich die Landeshauptstadt München zum Ziel gesetzt, mit jeder städtischen Zuwendung zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen und den Schutz jeder und jedes Einzelnen vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status sicherzustellen.

Zur Erreichung dieses Ziels werden nur solche Projekte und Institutionen gefördert,

- *die niemanden diskriminieren¹ und*
- *die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, vereinbar sind. Neben weiteren zentralen Wertprinzipien findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen deswegen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.“*

¹ Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn Personen

- aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status,
- durch geförderte Projekte oder durch geförderte Institutionen,
- entsprechend § 3 AGG unmittelbar oder mittelbar benachteiligt, belästigt oder sexuell belästigt werden,
- ohne dass ein hinreichender sachlicher Grund vorhanden ist, der diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigt.

Projekte und Institutionen, die eine städtische Förderung haben möchten, müssen mit diesem übergreifenden Förderziel in Einklang stehen. Sollten bei Antragstellung für eine Förderung oder Weiterförderung konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die geförderten Projekte oder die geförderten Institutionen nicht oder nicht mehr mit dem übergreifenden Förderziel in Einklang stehen, ist diesen nachzugehen. Sofern eine Prüfung ergibt, dass Tatsachen diese Annahme rechtfertigen, kann eine (Weiter-)Förderung ganz oder teilweise abgelehnt werden. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Landeshauptstadt München bei einer solchen Entscheidung auch rechtlichen Grenzen unterliegt und insbesondere sicherstellen muss, dass die Grundrechte der (potenziellen) Zuschussempfänger*innen beachtet werden (für nähere Informationen zur Rechtslage verweisen wir auf die Ausführungen in Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10036). Die Prüfung erfolgt aus diesem Grund immer unter Einbindung der fachlichen sowie der juristischen Expertise.

Ein analoges Verfahren wird in der Praxis auch bei der Vergabe von Preisen angewendet. Sobald Anhaltspunkte bestehen bzw. bekannt werden, die vermuten lassen, dass eine für einen Preis vorgeschlagene bzw. vorgesehene Person Inhalte verbreitet, die der Wertegrundlage der Landeshauptstadt München entgegenstehen, stehen die jeweils inhaltlich zuständigen Fachstellen den betreffenden Referaten und Verwaltungseinheiten für eine fachliche Bewertung und Beratung zur Verfügung. Die Ergebnisse der fachlichen Bewertung können selbstverständlich auch den in den jeweiligen Entscheidungsgremien vertretenen ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Eine standardmäßige Überprüfung von (potenziellen) Preisträger*innen – ohne konkrete Anhaltspunkte für antisemitische, rassistische oder andere demokratie- und menschenfeindliche Bezüge – durch die Landeshauptstadt München ist auch weiterhin nicht vorgesehen. Dies liegt insbesondere daran, dass eine solche anlasslose Überprüfung verdiente und preiswürdige Personen in unverhältnismäßiger Weise unter Generalverdacht stellen würde. Dem berechtigten Anliegen, keine Personen mit Preisen auszuzeichnen, die der o.g. Wertegrundlage der Landeshauptstadt München entgegenstehen, trägt die Landeshauptstadt München in der beschriebenen, verhältnismäßigen Form gewissenhaft Rechnung.

Von den vorstehenden Ausführungen bitte ich Kenntnis zu nehmen und gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dominik Krause